Stefan Sell

100 Tage gesetzlicher Mindestlohn in Rheinland-Pfalz

Eine erste Bestandsaufnahme und offene Fragen einer Beurteilung der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Remagener Beiträge zur Sozialpolitik 16-2015

Bibliografische Daten:

Sell, Stefan: 100 Tage gesetzlicher Mindestlohn in Rheinland-Pfalz. Eine erste Bestandsaufnahme und offene Fragen einer Beurteilung der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Remagener Beiträge zur Sozialpolitik 16-2015. Remagen 2015

Diese Expertise wurde im Auftrag der rheinland-pfälzischen Landesregierung erstellt und im April 2015 abgeschlossen.

Prof. Dr. Stefan Sell
Professur für Volkswirtschaftslehre,
Sozialpolitik und Sozialwissenschaften

Hochschule Koblenz
Campus Remagen
Südallee 2
53424 Remagen

Internet: www.stefan-sell.de

Zusammenfassung

➔ Auf dem rheinland-pfälzischen Arbeitsmarkt sind derzeit, also nach den ersten 100 Tagen des gesetzlichen Mindestlohns, keinerlei Bremsspuren hinsichtlich Beschäftigung wie auch Arbeitslosigkeit zu erkennen. Ganz im Gegenteil – sowohl die registrierte Arbeitslosigkeit nimmt weiter ab wie auch die Beschäftigung, vor allem die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, weiter ansteigt.

Die Analyse der Zugänge in Arbeitslosigkeit aus einer Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt zeigt für Rheinland-Pfalz keinerlei Auffälligkeiten, nicht einmal in offensichtlich „mindestlohngefährdeten" Branchen.

➔ Hinsichtlich des für Januar 2015 ausgewiesenen überdurchschnittlich ausgeprägten Rückgangs der Zahl der geringfügig Beschäftigte – der allerdings derzeit nicht auf der Ebene einzelner Bundesländer konkretisiert werden kann, denn die entsprechenden Daten liegen ausschließlich für die Bundesebene und noch nicht regional gegliedert vor – kann man zum jetzigen Zeitpunkt keinesfalls von einem „Wegfall" von Arbeitsplätzen sprechen. Denn wir wissen derzeit schlichtweg nicht, ob die Stellen ersatzlos gestrichen wurden oder ob es auf der betrieblichen Ebene nicht Substitutionsprozesse gegeben hat, beispielsweise ein „Upgrading" bisher auf geringfügiger Basis Beschäftigter in den Bereich der „normalen", also sozialversicherungspflichtigen Teil- oder gar Vollzeit.

➔ Hinsichtlich der Abschätzung möglicher negativer Beschäftigungseffekte relevant ist die Tatsache, dass Rheinland-Pfalz sowohl hinsichtlich der Zahl der betroffenen Betriebe wie auch mit Blick auf die betroffenen Beschäftigung am unteren Ende der Bundesländer – also in einer Liga mit Bundesländern wie Baden-Württemberg, Bayern und Hessen - zu verorten ist. In Rheinland-Pfalz sind lediglich 9% überhaupt in irgendeiner Art und Weise betroffen vom Mindestlohn (in Ostdeutschland beispielsweise 23% der Betriebe) und hinsichtlich der Zahl der Beschäftigten wird für Rheinland-Pfalz ein sehr überschaubarer Wert von 2,1% aller Beschäftigten ausgewiesen, das wären etwa 36.000 Beschäftigte insgesamt. Auch das stützt die These, dass keine substanziell negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

➔ Trotzdem kann aufgrund zahlreicher noch fehlender Daten, die erst mit einem time-lag von in der Regel drei, zuweilen auch erst sechs Monaten geliefert werden können, wie aber auch aufgrund verschiedener Hypothesen über zeitlich gestreckte Anpassungsprozesse auf der betrieblichen Ebene zum jetzigen Zeitpunkt auf einer wissenschaftlichen, also methodisch halbwegs abgesicherten Grundlage nicht behauptet werden, dass es keine negativen Beschäftigungseffekte geben wird.

➔ Deshalb wird in dieser Kurzexpertise - trotz der vorläufigen Entwarnung - dafür plädiert, dass die Landesregierung in Erwägung ziehen sollte, ein auf das Bundesland bezogenes „Mindestlohn-Monitoring Rheinland-Pfalz" zu installieren mit einer Laufzeit von mindestens zwei Jahren, um mögliche zeitlich nachlaufende Prozesse auf dem Arbeitsmarkt zu begleiten und im Auge zu behalten.

1. Die Befürchtungen im Vorfeld der Einführung des gesetzlichen MIndestlohns

Das wird viele Arbeitsplätze kosten - so lautet eine der Hauptbotschaften im Vorfeld der Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohnes seitens der Kritiker einer solchen Lohnuntergrenze. Nicht nur einige Arbeitsplätze hier und da, sondern fast eine Million Jobs werden bei einem Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde vernichtet, so die Vorhersagen.

Das ifo-Institut für Wirtschaftsforschung hatte eine Pressemitteilung dazu am 19.03.2014 kurz und bündig so überschrieben: „Der flächendeckende Mindestlohn von 8,50 Euro gefährdet bis zu 900.000 Arbeitsplätze".[1] Diese Zahl geistert auch noch heute durch die Landschaft. »Die gesamten Beschäftigungsverluste belaufen sich danach auf bis zu 900.000 Arbeitsplätze. Dabei ist auch der Verlust von 660.000 geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (einschließlich Rentner und Studenten) mitgezählt. In Vollzeit-Stellen entsprechen die gesamten Verluste in etwa 340.000 Arbeitsplätzen.«

Grundlage für diese Aussage war eine Studie von Ronnie Schöb, Marcel Thum und Andreas Knabe aus dem Jahr 2014.[2] Zwei der drei Autoren tauchen auch nach der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2015 erneut auf mit einer der ersten Veröffentlichungen zum Thema 100 Tage Mindestlohn.[3]

Die stehen allerdings vor dem „Problem", dass sich die von den Gegnern des gesetzlichen Mindestlohns vorausgesagten massiven Beschäftigungsverluste bislang offensichtlich nicht eingestellt haben: Ende Februar 2015 wurde Heinrich Alt, Mitglied des Vorstandes der Bundesagentur für Arbeit, so zitiert: »... eines kann man schon jetzt sagen: Für die Horrorprognosen des Münchner Ifo-Instituts, das mit dem Mindestlohn eine Million Arbeitsplätze verloren gehen, gibt es bislang keine Hinweise.«[4]

Knabe und Schöb können die Realität - die durch weiter abnehmende Arbeitslosigkeit und weiter ansteigende Beschäftigung gekennzeichnet ist - nicht ganz verleugnen, also wechseln sie die Argumentationslinie, ohne die zentrale Botschaft vom Jobkiller Mindestlohn zu verwerfen.

Und das geht so, folgt man den Ausführungen des Auftraggebers, der INSM:

> »Obwohl es dank guter Konjunktur und robustem Arbeitsmarkt bisher zu keinem messbaren Arbeitsplatzabbau gekommen sei, gebe es keinen Grund zu Entwarnung, so die beiden Wissenschaftler weiter. Der Druck auf den Arbeitsmarkt erfolge erfahrungsgemäß zeitverzögert ... „Die volle Beschäftigungswirkung wird sich erst langfristig einstellen. Hinzu komme, so die Wissenschaftler, dass der Mindestlohn in vielen Fällen Randgruppen am Arbeitsmarkt treffe. Rentner, Studenten oder hinzuverdienende Ehepartner würden im Falle des Jobverlusts nicht in die offizielle Arbeitslosenstatistik eingehen. Eine Messung der negativen Effekte des Mindestlohnes wird deshalb „eine der größten Herausforderungen der kommenden Zeit für die empirische Arbeitsmarktforschung in Deutschland sein", so die Wissenschaftler.«[5]

Das ist geschickt, lenkt es doch zum einen ab von der offensichtlichen Nicht-Existenz der ursprünglichen Prognose eines erheblichen Verlustes an Arbeitsplätzen, die wir sehen müssten.

---

1 ifo Institut für Wirtschaftsforschung: Der flächendeckende Mindestlohn von 8,50 Euro gefährdet bis zu 900.000 Arbeitsplätze. Pressemitteilung vom 19.03.2014

2 Andreas Knabe, Ronnie Schöb und Marcel Thum: Der flächendeckende Mindestlohn (= Diskussionsbeiträge - Fachbereich Wirtschaftswissenschaft 2014/4). Berlin: Freie Universität Berlin, Februar 2014

3 Andreas Knabe und Ronnie Schöb: Hundert Tage Mindestlohn: Unternehmen unter Anpassungsdruck. Berlin und Magdeburg, 23. März 2015. Die Veröffentlichung wurde im Auftrag der Lobbyorganisation Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM) erstellt.

4 Bundesagentur sieht Millioneneinsparungen durch Mindestlohn. Handelsblatt Online, 26.02.2015

5 Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft: "Zahlreiche ungelöste Probleme". Hundert Tage Mindestlohn. Pressemitteilung vom 26.03.2015.

Zum anderen verweist diese Argumentation auf einen derzeit nicht widerlegbaren Aspekt, dass also die Beschäftigungsverluste zeitversetzt eintreten könnten. Dazu die beiden Autoren aus dem Lager der Mindestlohn-Gegner:

> »Eine der größten Herausforderungen der kommenden Zeit für die empirische Arbeitsmarktforschung in Deutschland wird es sein, wissenschaftlich solide die Wirkungen des Mindestlohns zu evaluieren. Ein Problem dabei ist die Verfügbarkeit notwendiger Daten. Die Wirkungen des Mindestlohns können nicht allein anhand der Arbeitslosenquote analysiert werden. Der Mindestlohn trifft in vielen Fällen Randgruppen am Arbeitsmarkt, wie Rentner, Studenten oder hinzuverdienende Ehepartner, die im Falle des Jobverlusts nicht in die offizielle Arbeitslosenstatistik eingehen werden. Da viele Minijobber, die weniger als 15 Stunden in der Woche arbeiten, aber gern mehr arbeiten würden, bereits als Arbeitslose zählen, werden Arbeitsplatzverluste in diesem Bereich ebenfalls nicht die offizielle Arbeitslosenquote erhöhen. Neben der Arbeitslosigkeit ist es daher notwendig, auch die Zahl der Beschäftigten und die geleisteten Arbeitsstunden zu betrachten. Diese Zahlen sind aber nur mit einiger zeitlicher Verzögerung verfügbar.« (Knabe/Schöb 2015: 5)

Und scheinbar scheint es auch erste Hinweise zu geben, dass es bei der geringfügigen Beschäftigung zu solchen negativen Beschäftigungseffekten gekommen ist, wie Dietrich Creutzburg in seinem Artikel „Der Mindestlohn vernichtet Minijobs“ mit Bezug auf die Veröffentlichung von Knabe und Schöb (2015) ausführt:[6]

> »Die Zahl der Minijobs geht neuerdings stark zurück. Für den Monat Januar zählte die zuständige Meldestelle, die Minijobzentrale, bundesweit 255.000 geringfügige Beschäftigungsverhältnisse weniger als noch für Dezember. Die Gesamtzahl der Minijobs im gewerblichen Sektor ging damit um fast 4 Prozent auf 6,6 Millionen zurück. Zwar gibt es zum Jahreswechsel oft einen Rückgang: Von Dezember 2013 auf Januar 2014 sank die Zahl um 91.000. Nun aber ist der Rückgang fast dreimal so stark. Das könnte bedeuten, dass der zum 1. Januar eingeführte Mindestlohn mehr als 150.000 Minijobs vernichtet hat.«

Während hier wenigstens noch davon gesprochen wird, dass die Minijobs verloren gegangen sein *könnten*, haben die Wirtschaftsforschungsinstitute, die am 16.042015 ihr „Frühjahrsgutachten 2015“[7] veröffentlicht haben, keine Hemmungen, von einem Tatbestand zu sprechen. Als ein Beispiel für die Folgen sei hier eine Meldung aus dem Wirtschaftsteil der Rhein-Zeitung vom 17.04.2015 zitiert:

> Mindestlohn kostet Jobs
>
> Der seit Anfang 2015 geltende gesetzliche Mindestlohn vernichtet nach Einschätzung der führenden Wirtschaftsforscher im laufenden Jahr bis zu 220.000 Minijobs in Deutschland. Dieser Trend habe sich in Erwartung der Lohnuntergrenze von 8,50 Euro pro Stunde schon im Herbst gezeigt und im Januar dann stark beschleunigt. In der Summe seien – bereinigt um saisonale Schwankungen – in dem Bereich bereits rund 120.000 Menschen weniger beschäftigt, sagte der Konjunkturchef des Ifo-Instituts, Timo Wollmershäuser, am Donnerstag bei der Vorstellung des Frühjahrsgutachtens in Berlin. Im Jahresverlauf werde die Zahl der geringfügigen Beschäftigten (450-Euro-Jobs) dann um insgesamt etwa 220.000 sinken. (Rhein-Zeitung, 17.04.2015, S. 7)

Das ist vorsichtig formuliert eine mutige Interpretation der vorliegenden Daten. Denn das die Arbeitsplätze verloren gegangen sind, könnte so sein. Das muss es aber nicht zwangsläufig bedeuten. »Of-

6 Dietrich Creutzburg: Der Mindestlohn vernichtet Minijobs. Frankfurter Allgemeine Zeitung Online, 26.03.2015

7 Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose: Gemeinschaftsdiagnose Frühjahr 2015. Kräftiger Aufschwung dank günstigem Öl und schwachem Euro. Abgeschlossen in München am 14. April 2015. Berlin, 16.04.2015

fen ist, was aus den Betroffenen wurde. Ob die Minijobs in reguläre Stellen umgewandelt wurden oder wegfielen, lasse sich aus den Zahlen noch nicht ablesen«, so Dietrich Creutzburg die Minijob-Zentrale zitierend.[8]

Alle stützen sich auf eine *Sonderauswertung der Minijobzentrale für den Januar 2015*, die außerhalb der üblichen Präsentation von vierteljährlich veröffentlichten Daten über Zahl und Verteilung der geringfügig Beschäftigten publiziert wurde – allerdings nur die Bundesdaten insgesamt, es gibt keine Differenzierung nach Bundesländern und Wirtschaftszweigen, wie man das bei den üblichen Auswertungen hat.[9]

	Minijobs im gewerblichen Bereich	Differenz zum Vormonat absolut	%
Dezember 2013	6.855.465	-91.114	-1,33%
Januar 2014	6.764.351		
Dezember 2014	6.851.103	-255.470	-3,73%
Januar 2015	6.595.633		

© Minijob-Zentrale I Stand: Januar 2015

Nun darf man aber nicht den Fehler machen, diese Daten statisch zu interpretieren, denn hier wird eben nicht ein absolut gemessener Wegfall von Arbeitsplätzen ausgewiesen, sondern es kann und wird in einem bislang allerdings noch nicht bestimmbaren Umfang zu einer Verschiebung von der bisherigen geringfügigen in den teilzeitigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsbereich gekommen sein oder aber eine Aufstockung der Arbeitszeit bei anderen in den Unternehmen Beschäftigten bei Wegfall des Minijobs. Hinzu kommt, um die Unsicherheit der Interpretation zu verdeutlichen, dass sich der deutsche Arbeitsmarkt insgesamt und seit längerem in einer positiven Verfassung befindet, was man an der weiter rückläufigen Arbeitslosigkeit und vor allem dem Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ablesen kann. Vor diesem Hintergrund kann ein Teil der jetzt ausgewiesenen Rückgänge bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten auch damit zusammen hängen, dass Menschen, die bislang unfreiwillig auf Minijobs verwiesen waren, weil sie eigentlich mehr und „normal“ arbeiten wollen, die sich verbessernde Beschäftigungssituation nutzen, um in „normale“, also sozialversicherungspflichtige Teilzeit- oder gar Vollzeitbeschäftigung zu wechseln und die individuelle Arbeitsmarktlage damit deutlich zu verbessern.

In diesem Zusammenhang sei auf die Arbeitsmarktprognose für das laufende Jahr 2015 vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit hingewiesen. Der Zusammenfassung kann man entnehmen:[10]

> »Die Erwerbstätigkeit setzt ihren Aufwärtstrend leicht abgeschwächt fort. Der Zuwachs im Jahr 2015 beträgt 350.000 Personen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten steigt um 540.000 und erreicht mit 30,74 Mio. Personen ein neues Allzeithoch. Minijobs werden dagegen zurückgehen.«

In der Arbeitsmarktprojektion des IAB für 2015 findet man auch Hinweise auf das hier relvante Thema Mindestlohn. Die Befunde sind nur auf den ersten Blick widersprüchlich:

> »Für eine Vorausschau auf die nähere Zukunft können ... aktuelle Indikatoren herangezogen werden. So wird speziell für Branchen, die besonders vom Mindestlohn betroffen sind, beobachtet, wie sich die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Minijobs, Zugänge in Arbeitslosigkeit und frühzeitige Arbeitsuchendmeldungen entwickeln. Hier ergeben sich insgesamt nur wenige Auffälligkeiten. Die Zahl der Minijobs war (mit Saisonbereinigung des IAB) allerdings schon Ende 2014 gesunken, und nach ersten Informationen aus der Beschäftigungsstatistik ist für den Januar mit einem über das saisonal übliche Maß deutlich hinausgehenden Rückgang zu rechnen ... In der

8 Dietrich Creutzburg: Der Mindestlohn vernichtet Minijobs. Frankfurter Allgemeine Zeitung Online, 26.03.2015

9 Auch auf Nachfrage war es nicht möglich, Daten für Rheinland-Pfalz zu bekommen. Hier muss auf die nächste reguläre Auswertungsschleife für das 1. Quartal 2015 gewartet werden.

10 Fuchs, Johann; Hummel, Markus; Hutter, Christian; Klinger, Sabine; Wanger, Susanne; Weber, Enzo; Weigand, Roland; Zika, Gerd: IAB-Prognose 2015: Der Arbeitsmarkt bleibt auf Erfolgskurs. (= IAB-Kurzbericht 07/2015), Nürnberg 2015

aktuellen Befragung[11] (Februar 2015) rechnen nur 4 Prozent der westdeutschen Agenturen in den nächsten drei Monaten mit negativen Auswirkungen des Mindestlohns auf die Beschäftigtenzahl vor Ort. Im Osten sind es 16 Prozent. Bei Minijobs sind es mit einem Fünftel (West) bzw. einem Drittel (Ost) weitaus mehr als bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung.« (Fuchs et al. 2015: 4)

Man kann es auch so sehen: Was soll an dieser Entwicklung schlecht sein? Wenn es eine Abnahme der in der Arbeitsmarktdiskussion sehr umstrittenen Minijobs als im internationalen Vergleich einmaligen Sonderbeschäftigungsverhältnisses gibt *und* gleichzeitig eine weiter kräftige Zunahme der normalen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, dann ist das erst einmal eine gute Nachricht. Man könnte an dieser Stelle einwenden, dass das nicht gilt, wenn es ein personenbezogenes Auseinanderfallen von Wegfall der Minijobs und Besetzung der neuen normalen Jobs geben würde, wenn also die einen ihre Arbeit verlieren und andere, die bislang nicht als Minijobber gearbeitet haben, die neuen normalen Jobs besetzen. Das kann sein, wir wissen darüber aber schlichtweg nichts, insofern würde man sich hier derzeit auf einer rein spekulativen Ebene bewegen.

2. Zur Entwicklung auf dem rheinland-pfälzischen Arbeitsmarkt am aktuellen Rand sowie der (möglichen) Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns

Die Lage auf dem rheinland-pfälzischen Arbeitsmarkt ist hinsichtlich der Entwicklung auch am aktuellen Rand positiv. Die Redionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundesagentur für Arbeit berichtet für den März 2015:[12]

»Die Arbeitslosigkeit in Rheinland-Pfalz ist im März erneut gesunken. Damit hat sich die im Februar begonnene Entwicklung weiter fortgesetzt. Auch der Stellenmarkt entwickelte sich positiv. Seit Jahresbeginn wurden mehr Stellen als im vergangenen Jahr gemeldet. Nach Angaben der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundesagentur für Arbeit waren im März rund 118.900 Frauen und Männer arbeitslos ... Gegenüber dem Vorjahr waren 3.500 oder 2,8 Prozent Personen weniger arbeitslos gemeldet.

Im März 2015 meldeten sich in Rheinland-Pfalz rund 9.700 Frauen und Männer nach einer Erwerbstätigkeit arbeitslos ... 600 oder 5,5 Prozent weniger als im Vorjahresmonat.

Auf der anderen Seite konnten 11.200 Personen ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wieder beenden ... Gegenüber dem Vorjahr war dies ein Plus von 300 oder 2,7 Prozent.

Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung lag in Rheinland-Pfalz im Januar 2015 – das ist der aktuellste Datenstand – mit 1.322.300 Beschäftigten 1,6 Prozent über dem Vorjahresniveau.«

Die Analyse der Zugänge in Arbeitslosigkeit aus einer Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt ist ein wichtiger Indikator, wenn es um die Prognosen zahlreicher Kritiker des gesetzlichen Mindestlohns aus dem vergangenen Jahr geht, nach denen es einen messbaren Anstieg der Arbeitslosigkeit hätte geben müssen – nicht erst in den ersten drei Monaten des Jahres 2015, sondern schon im 4. Quartal des vergangenen Jahres aufgrund der Kündigungsfristen.

Ein Blick auf die rheinland-pfälzischen Daten zeigt keine erkennbaren Auffälligkeiten, im Gegenteil: Es lässt sich überhaupt kein Effekt auf die Zugänge in Arbeitslosigkeit messen.

11 Gemeint ist hier eine monatliche Befragung der Arbeitsagenturen nach ihrer Einschätzung zur Entwicklung des jeweiligen lokalen Arbeitsmarkts.
12 Der rheinland-pfälzische Arbeitsmarkt im März 2015. Pressemitteilung vom 31.03.2015

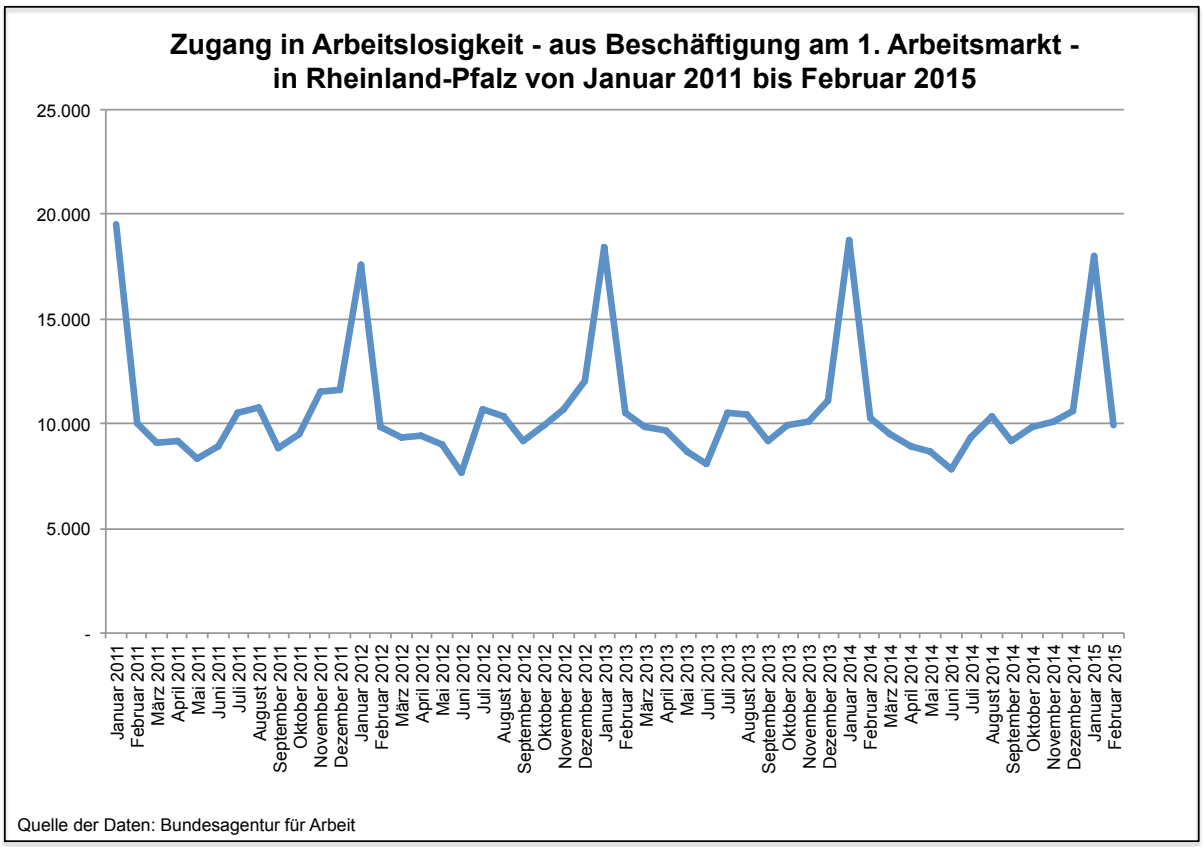

Auch der Blick auf die Zugänge in Arbeitslosigkeit aus einer Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt in ausgewählten Branchen, die als „mindestlohngefährdet“ bezeichnet werden können, verdeutlicht, dass es derzeit keinerlei erkennbare Bewegung gibt, die auf einen Mindestlohneffekt zurückgeführt werden könnten.

Die Abbildung auf der Seite 9 zeigt das am Beispiel der beiden Bereiche „Gastronomie und Einzelhandel“ und „Call-Center“ – sogar im Gegenteil ist eine leichte Abnahme der Zugänge in registrierte Arbeitslosigkeit unter Berücksichtigung des saisonalen Verlaufsmusters zu erkennen.

Nun könnte man an dieser Stelle wieder die geringfügige Beschäftigung aufrufen und argumentieren, dass die Arbeitsplatzverluste eben vor allem hier anfallen und sich das nicht adäquat abbilden lässt mit Hilfe der Zugangsstatistik in die registrierte Arbeitslosigkeit.

Insofern lohnt ein Blick auf die Entwicklung der geringfügigen Beschäftigung in Rheinland-Pfalz in einer tiefen Gliederung, denn nur die kann Hinweise geben, ob es in „mindestlohngefährdeten“ Bereichen möglicherweise eine überdurchschnittlich große Bewegung nach unten gegeben hat. Grundsätzlich gibt es hier eine tief gegliederte Statistik der Minijob-Zentrale, die „Monatswerte der geringfügig Beschäftigten nach Wirtschaftszweigen (WZ2008/BA) in Rheinland-Pfalz“, die allerdings wie so viele andere beschäftigungsbezogene Daten auch mit einem mehrmonatigen Zeitverzug erst vorliegen und verwendet werden können – wenn also ausreichend Zeit ist für eine Begleitung der Mindestlohneinführung, dann könnte man mögliche Effekte auf Seiten der Minijobs sehr tief gegliedert untersuchen und abbilden.

Schaut man sich beispielsweise die vorliegenden Daten für das Jahr 2014 an, dann kann man beispielsweise für einen sicherlich „mindestlohngefährdeten“ Bereich eine Abnahme der Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhälnisse erkennen.

Entwicklung der Zugänge in Arbeitslosigkeit aus einer Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt in ausgewählten Bereichen in Rheinland-Pfalz von Januar 2011 bis Februar 2015

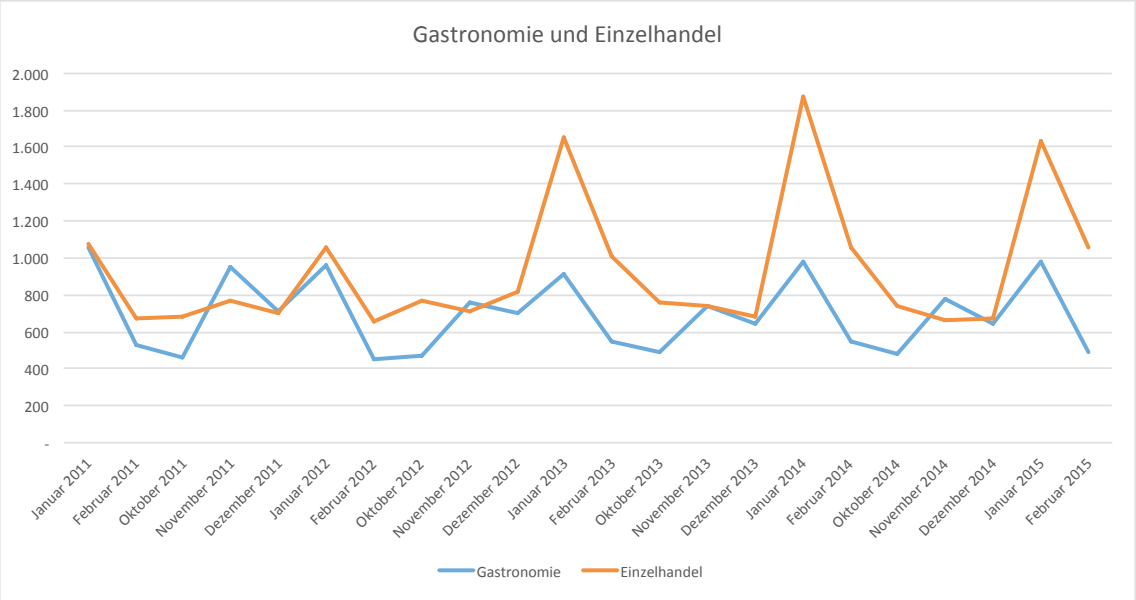

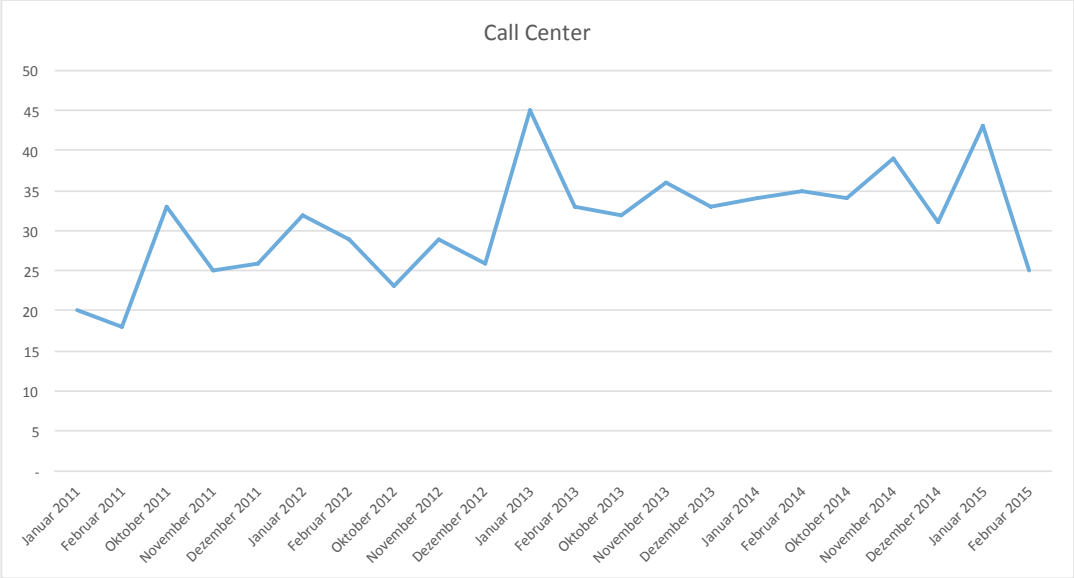

Quelle der Daten: Bundesagentur für Arbeit

In der Statistik der Minijob-Zentrale gibt es den Wirtschaftszweig I, der folgende Bereiche abbildet: „Hotels, Gasthöfe und Pensionen, Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten, Campingplätze, Sonstige Beherbergungsstätten, Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafes, Eissalons u. Ä., Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen, Ausschank von Getränken“. Hier gab es in Rheinland-Pfalz Ende 2014 insgesamt 43.859 geringfügig Beschäftigte nach der Erfassung der Minijob-Zentrale. Ende 2013 waren es 43.393. So kann man in in einer tiefen wirtschaftsstrukturellen Gliederung nachvollziehen, ob und wenn, wo es Änderungen gegeben hat.

Auch wenn es Rückgänge bei der Zahl der Minijobber gegeben hat – übrigens bereits 2014, dann muss man trotzdem mit Blick auf die Entwicklung des ausgwiesenen Arbeitsvolumens in Rheinland-Pfalz sagen, dass das nicht mit einem Abbau von geleisteter Arbeit verbunden war. Sowohl bei den Erwerbstätigen wie auch bei der Teil-Gruppe der Arbeitnehmer sind die geleisteten Arbeitsstunden gestiegen:

Wirtschaftsbereich	Arbeitsvolumen nach Wirtschaftsbereichen 2014							
	Geleistete Arbeitsstunden der Erwerbstätigen				darunter: Geleistete Arbeitsstunden der Arbeitnehmer			
	ins-gesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	Anteil an ins-gesamt	je Erwerbs-tätigen	ins-gesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	Anteil an ins-gesamt	je Arbeit-nehmer
	Mill. Stunden	%		Stunden	Mill. Stunden	%		Stunden
Land- und Forstwirtschaft; Fischerei	69,0	1,8	2,6	1.572	27,8	7,1	1,2	1.180
Produzierendes Gewerbe	762,1	2,5	28,9	1.488	685,5	2,7	30,7	1.438
produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe	563,6	2,4	21,4	1.448	541,3	2,7	24,2	1.428
Baugewerbe	198,5	2,6	7,5	1.617	144,2	2,7	6,5	1.475
Dienstleistungsbereiche	1.807,9	1,5	68,5	1.281	1.519,4	2,0	68,1	1.203
Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation	653,8	1,3	24,8	1.319	526,3	1,8	23,6	1.205
Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister, Grundstücks- und Wohnungswesen	354,7	1,0	13,4	1.352	268,0	2,2	12,0	1.229
öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit	799,4	2,0	30,3	1.223	725,1	2,1	32,5	1.192
Insgesamt	2.639,1	1,8	100	1.341	2.232,7	2,3	100	1.266
Berechnungsstand des Statistischen Bundesamtes: Februar 2015 (Ergebnisse der Revision)								

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Zwischenfazit: Derzeit sind in den vorliegenden Daten keine Bremsspuren durch den Mindestlohn auf dem rheinland-pfälzischen Arbeitsmarkt zu erkennen.

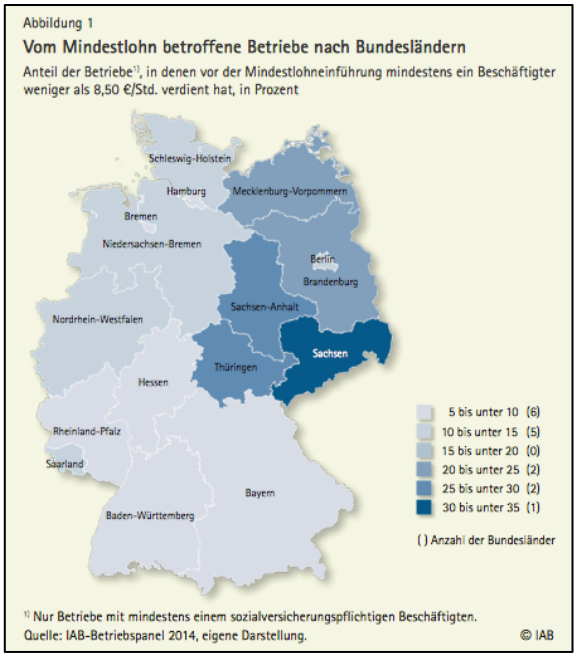

Auf der Suche nach Erklärungen dafür lohnt ein Blick auf die anteilige Betroffenheit von Unternehmen und deren Beschäftigten vom Mindestlohn. Hier geht es um einen zentralen Punkt hinsichtlich der möglichen Auswirkungen eines Mindestlohns auf den regionalen Arbeitsmarkt. Dem liegt beispielsweise die vereinfachende Argumentation zugrunde, dass der Mindestlohn in den süd- und westdeutschen Bundesländern aufgrund der relativ niedrigen Betroffenheitsquote kaum bis gar keine Auswirkungen haben wird, während das in nicht wenigen Teilen der ostdeutschen Bundesländer anders aussehen könnte, da hier weitaus mehr Betriebe und Beschäftigte überhaupt betroffen sind im Sinne einer notwendigen Lohnanpassung nach oben.

Hierfür kann man auf das IAB-Betriebspanel[13] zurückgreifen. Das IAB hat vor kurzem hierzu eine Auswertung veröffentlicht:[14] „Reichweite des Mindestlohns in deutschen Betrieben“. Darin kommen die Arbeitsmarktforscher zu den folgenden Befunden:

13 Beim IAB-Betriebspanel handelt es sich um eine repräsentative Arbeitgeberbefragung zu betrieblichen Bestimmungsgrößen der Arbeitsnachfrage. Dazu werden jährlich zwischen Ende Juni und Oktober rund 16.000 Betriebe aller Betriebsgrößenklassen und Wirtschaftszweige in persönlich-mündlichen Interviews von TNS-Infratest im Auftrag des IAB befragt. Die Grundgesamtheit bilden Betriebe mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in nicht privaten Haushalten. Das Betriebspanel wird seit 1993 für Westdeutschland und seit 1996 für Ostdeutschland erhoben. Als umfas-

»Das IAB-Betriebspanel zeigt, dass im Jahr 2014 rund 12 Prozent der befragten Betriebe in Deutschland mindestens einen Beschäftigten hatten, der weniger als 8,50 Euro pro Stunde verdiente. In diesen Betrieben waren im Schnitt 45 Prozent der Beschäftigten vom Mindestlohn betroffen.

Ostdeutsche Betriebe sind von der Mindestlohnregelung, die im Januar 2015 in Kraft trat, deutlich stärker betroffen als westdeutsche.

Die Branchen mit der höchsten Betroffenheit sind das Gastgewerbe, der Einzelhandel sowie der Bereich Nahrungs- und Genussmittel.«

Anhand der Abbildung erkennt man auch die regional, vor allem zwischen Ost und West divergierende Betroffenheit vom Mindestlohn auf der betrieblichen Ebene. Laut IAB-Betriebspanel hatten rund 12 Prozent der befragten Betriebe in Deutschland kurz vor der Mindestlohneinführung mindestens einen Beschäftigten, der weniger als 8,50 Euro in der Stunde verdiente. Überdies gaben etwa 7 Prozent der Betriebe an, sie hätten bereits im Vorfeld Lohnanpassungen vorgenommen.

Besondere Beachtung hat die Auswertung des IAB deshalb gefunden, weil hier Zahlen über die Größenordnung der vom Mindestlohn betroffenen Arbeitnehmer präsentiert wurden, die ganz erheblich (nach unten) abweichen von den Größenordnungen, die bislang und in anderen Studien genannt wurden. Während beispielsweise die Wirtschaftsforschungsinstitute in ihrem „Frühjahrsgutachten 2014“, in dem sie erhebliche negative Beschäftigungseffekte nach Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes prognostiziert hatten, von einer geschätzten Größenordnung von 4 Mio. Arbeitnehmern ausgegangen sind (auf der Basis von Befragungsdaten aus dem SOEP aus dem Jahr 2012, die dann hochgerechnet wurden auf 2014), weist das IAB für 2014 lediglich eine Zahl von 1,7 Mio. Arbeitnehmern aus, die vom Mindestlohn betroffen sind.[15]

Zugleich zeigt sich erneut die erhebliche Streuung der „Betroffenheitswerte“ zwischen Ost und West:[16]

»Während der Anteil der betroffenen Beschäftigten in Sachsen-Anhalt und Sachsen bei jeweils rund 14 Prozent liegt, beträgt er in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland weniger als 3 Prozent ... Deutliche Unterschiede für den Anteil der vom Mindestlohn betroffenen Beschäftigten finden sich zwischen einzelnen Branchen. Auch hier sind das Gastgewerbe, die Land- und Forstwirtschaft und der Einzelhandel sowie die sonstigen Dienstleistungen mit jeweils mehr als 10 Prozent der Beschäftigten betroffen ... Insgesamt zeigt die Auswertung der aktuellen Erhebung des IAB-Betriebspanels aus dem Jahr 2014, dass 4,4 Prozent der Beschäftigten in Deutschland vom Mindestlohn betroffen sind.«

Das IAB weist auf zwei besonders interessante Punkte hin:[17]

---

sender Längsschnittdatensatz bildet es die Grundlage für die Erforschung der Nachfrageseite des Arbeitsmarktes. Hochrechnungsfaktoren erlauben es, Berechnungen zu erstellen, die für die Grundgesamtheit repräsentativ sind.

14 Bellmann, Lutz; Bossler, Mario; Gerner, Hans-Dieter; Hübler, Olaf: IAB-Betriebspanel: Reichweite des Mindestlohns in deutschen Betrieben (= IAB-Kurzbericht 06/2015). Nürnberg 2015

15 Als Begründung für die im Vergleich zum SOEP geringere Zahl führt das IAB an, dass im Vorfeld der Mindestlohneinführung vorgenommene Lohnanpassungen bereits enthalten sind, dass Beschäftigte mit Ausnahmeregelungen in der Auswertung nicht berücksichtigt wurden, und dass die Verdienstangaben auch Sonderzahlungen enthalten, die im SOEP nicht berücksichtigt sind. Allerdings enthält das IAB-Panel keine Betriebe, die nur Minijobber beschäftigten, weshalb die Zahl der in diesem Bereich betroffenen Arbeitnehmer unterschätzt sein dürfte, schreiben die Wirtschaftsforschungsinstitute in ihrem Frühjahrsgutachten 2015 (S. 50, Kasten 3.2, Fußnote 2). Hinzu kommt: Der Erhebungszeitpunkt des IAB-Betriebspanels lag bereits deutlich näher an der Einführung des Mindestlohns.

16 Aus diesem Grund wurde im Vorfeld der gesetzgeberischen Umsetzung bei der Höhe des Mindestlohns eine Differenzierung zwischen Ost- und Westdeutschland diskutiert, die man aber aus politischen Gründen nicht weiter verfolgt hat.

17 Vgl. dazu Protokoll der IAB Plenarsitzung vom 25.03.2015, Berlin

1. In Rheinland-Pfalz, Bayern, Bremen, Hamburg sind weniger als 10 % der Betriebe von den Mindestlöhnen betroffen (Westdeutschland 12 %, Ostdeutschland 23 %).

2. Hinsichtlich einer überdurchschnittlichen Mindestlohn-Betroffenheit können 5 Branchen als Spitzenreiter identifiziert werden: Gastronomie, Sonstige persönliche Dienstleistungen (Friseure, Wäschereien, Sauna, etc.), Land-/Forstwirtschaft, Verkehr/Lagerei und Handel/Kfz-Reparatur.

Wie sieht nun die Situation im Bundesland Rheinland-Pfalz aus? Die Daten des IAB-Betriebspanels können und werden auch auf der Ebene der Bundesländer ausgewertet.[18]

In Rheinland- Pfalz waren Mitte 2014 in rund 9 % der Betriebe Beschäftigte tätig, die weniger als 8,50 Euro pro Stunde (brutto) verdienten und die von der Einführung des Mindestlohns betroffen sein würden und damit rund 8.600 Betriebe.

Am häufigsten sind Betriebe des Sektors Handel/Reparatur von der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns betroffen (15 %), gefolgt vom Verarbeitenden Gewerbe, in dem jeder 10. Betrieb Lohnanpassungen vornehmen muss. An dritter Stelle folgt der Dienstleistungssektor mit 7 %.

Gemäß den Angaben Mitte 2014 würden in Rheinland-Pfalz etwa 2,1 % aller Beschäftigten von der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns betroffen sein (Westdeutschland; 3 %). In Rheinland-Pfalz entspricht dies in absoluten Zahlen rund 36.000 Beschäftigten.

Zwischenfazit: Die vorliegenden Daten von der Betriebsseite her verdeutlichen, dass der Arbeitsmarkt in Rheinland-Pfalz in einer überschaubaren Größenordnung überhaupt nur vom Mindestlohn betroffen ist. Auch daraus kann man ableiten, dass sich mögliche negative Arbeitsmarkteffekte in sehr engen Grenzen halten werden.

Allerdings muss man mit Blick auf die Entwarnung für den aktuellen Rand, also die ersten drei Monate, darauf hinweisen, dass diese auf methodisch wackeligen Beinen steht, denn wichtige Datenquellen für eine fundierte Abschätzung der Beschäftigungswirkungen stehen in der Regel erst mit einem drei-, teilweise sogar sechsmonatigen time-lag zur Verfügung.

3. Vorläufige Enwarnung – und warum dennoch zahlreiche offene Fragen hinsichtlich der Arbeitsmarktauswirkungen des Mindestlohns in Rheinland-Pfalz bleiben. Deshalb: Plädoyer für ein Mindestlohn-Monitoring in Rheinland-Pfalz

100 Tage nach dem Inkrafttreten des gesetzlichen Mindestlohnes kann man keine negativen Auswirkungen auf den rheinland-pfälzischen Arbeitsmarkt identifizieren. Daraus kann man zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nicht ableiten, dass die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns ohne die von einigen behaupteten negativen Beschäftigungswirkungen vonstatten gehen wird.

Eine – wissenschaftlich, also methodisch saubere – Bilanzierung nach 100 Tagen ist auf der Grundlage des vorhandenen bzw. des abrufbaren Datenmaterials schlichtweg nicht möglich.

Hinsichtlich der möglichen Arbeitsmarktauswirkungen des Mindestlohnes sind wir nicht nur konfrontiert mit einer zeitlich nachlaufenden Datenverfügbarkeit, sondern auch inhaltliche Überlegungen legen

18 Vgl. dazu Institut für Wirtschaft, Arbeit und Kultur (IWAK): Auswertung zum Thema Mindestlohn auf Basis des IAB-Betriebspanels Rheinland-Pfalz 2014, Frankfurt am Main 2015

nahe, dass es erst im Zeitverlauf von mehreren Monaten an der einen oder anderen Stelle zu möglichen negativen Beschäftigungseffekten kommen kann, vor allem deshalb, weil zahlreiche Unternehmen, die den Kostensprung aufgrund der Umsetzung des Mindestlohnes in ihrem Bereich nicht so einfach wegstecken können, in der ersten Zeit versuchen werden, über zahlreiche Ausweichstrategien Zeit zu gewinnen, in der Hoffnung, die Beschäftigung beispielsweise durch eine Anpassung der Preise auf den Märkten, auf denen sie sich bewegen, mittelfristig dann doch stabilisieren zu können.

Vor diesem Hintergrund wird abschließend in dieser Kurzexpertise dafür plädiert, dass die Landesregierung von Rheinland-Pfalz ein spezifisches, also auf das Bundesland bezogenes Mindestlohn-Monitoring in Erwägung ziehen sollte. Dieses, die Einführung und Umsetzung des gesetzlichen Mindestlohnes im Bundesland Rheinland-Pfalz begleitendes Monitoring sollte mindestens eine Laufzeit von zwei Jahren haben, damit man ausreichend Zeit hat, die möglichen und tatsächlichen Effekte auf dem Arbeitsmarkt zu beobachten.

Folgende Grundlinien kann man für ein solches Vorgehen skizzieren:

- Zum einen natürlich eine detaillierte Beobachtung der mindestlohnrelevanten Branchen, nur die sind hier wirklich von Interesse, denn der gesetzliche Mindestlohn wird – wenn überhaupt – mögliche negative Beschäftigungseffekte nur in einigen wenigen ausgewählten Branchen zeigen (können). Datentechnisch wäre hierzu die entsprechende Erfassung der Arbeitslosigkeitsentwicklung relevant, dies nicht nur in Bezug auf die Zugänge in Arbeitslosigkeit, sondern auch spiegelbildlich die Abgänge aus der Arbeitslosigkeit in Beschäftigung in den relevanten Branchen. Ergänzt werden sollte und muss das um eine Analyse der Beschäftigungsentwicklung unter Einbeziehung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse in den betroffenen Branchen in einer tiefen Gliederung. Hierzu sollte die Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit, die ebenso wie die Arbeitslosigkeitsstatistik tief gegliedert sowohl nach regionalen Aspekten wie auch hinsichtlich der Wirtschaftszweige bis hinunter auf die Ebene der Berufe vorliegt, herangezogen werden.
- Aufgrund der besonderen Bedeutung in Rheinland-Pfalz sollte für den Breich der Landwirtschaft die besondere Thematik der Saisonbeschäftigung begleitet werden.
- Darüber hinaus und besonders relevant vor dem Hintergrund der behaupteten, angeblichen Beschäftigungsverluste durch den Mindestlohn ist eine begleitende Analyse der Entwicklung der Zahlen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung erforderlich. Die Minijob-Zentrale ist durchaus in der Lage, zumindestens für Rheinland-Pfalz (nicht aber für darunter liegende Gebietseinheiten wegen den Anonymisierungsvorschriften, weil dann die Datensätze sehr klein werden) in einer tieferen wirtschaftsstrukturellen Gliederung die entsprechenden Zahlen zu liefern.
- Außerdem wäre zu berücksichtigen, dass der Mindestlohn durchaus Auswirkungen entfalten wird bzw. müsste auf die Lohnstruktur im Randbereich oberhalb der Mindestlohngrenze, was wiederum Beschäftigungseffekte (positiv oder negativ?) auslösen könnte bzw. wird. Dies ließe sich methodisch nur einfangen, in dem man hier relevante Branchen über einen längeren Zeitraum beobachtet hinsichtlich der Veränderungen in der Lohnstruktur.

Für ein solches Mindestlohn-Monitoring sind unterschiedliche arbeitsmarktstatistische Datenquellen vorhanden, die auf das Bundesland bezogen gebündelt und über einen längeren Zeitraum ausgewertet werden müssten. Die folgende Abbildung gibt dazu einen ersten Überblick:

Datenverfügbarkeit Mindestlohn-Monitoring

Daten	Gliederung	Periodizität	Quelle	zeitliche Verfügbarkeit	kostenpflichtig	Art der Erfassung
Zugang in Arbeitslosigkeit - aus Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt	nach Wirtschaftszweigen und Zielberuf (3-stellig)	Monatlich	BA Statistik-Service Südwest	Vormonat	nein	
Abgang aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt	nach Wirtschaftszweigen und Zielberuf (3-stellig)	Monatlich	BA Statistik-Service Südwest	1-2 Monate	93 €	
sozialversicherungspflichtig und gerigfügig Beschäftigte	nach Wirtschaftszweigen und Zielberuf (3-stellig)	pro Quartal mit Monatsdaten	BA Statistik-Service Südwest	Wartezeit 6 Monate	62 €	Stichtags-Bestandsdaten, Meldung zur Sozialversicherung durch die Betriebe
Entwicklung der Minijobs	nach Wirtschaftszweigen (3-stellig)	pro Quartal	Minijob-Zentrale	Mitte/Ende des Monats für das vorherige Quartal	nein	Stichtags-Bestandsdaten, Meldung an die Minijob-Zentrale
geleistete Arbeitsstunden	nach Wirtschaftsbereichen	nur Jahresdaten	Statistisches Landesamt	drei Monate nach Jahresende	nein	

Ergänzung: IAB-Betriebspanel für die Unternehmensseite (IAB ermöglicht einen offenen Zugang zu den Forschungsdaten)